

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Elzach

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind von der Stadt Elzach bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von Obdachlosen und von anerkannten oder rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden.

(3) Diese Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Diese als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Elzach oder durch den Auszug der Benutzer. Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei der Stadt Elzach jederzeit aufgeben. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(3) Die Einweisung in die Unterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung veranlasst werden.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
- b) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
- c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
- d) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,

- e) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
- f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
- g) die Stadt Elzach vor der Notwendigkeit steht, die Unterkünfte aufzulösen,
- h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

(4) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(5) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterbrachte, die mit der Zahlung von Wohngebühren länger als zwei Monate in Rückstand sind.

(6) Die Bewohnerinnen/Bewohner haben die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen.

(7) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Beendigungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung der Unterkunft durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.

(8) Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Benutzers gilt das Benutzungsverhältnis sieben Tage nach dessen letztem Aufenthalt in der Unterkunft als beendet.

§ 4

Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Benutzer haben die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und auf Verlangen der Stadt Elzach den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Elzach auf Kosten des bisherigen Benutzers die Unterkünfte reinigen beziehungsweise den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei einer Räumung festgestellt wurden. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für Kinder unter 18 Jahren. Ehegatten und Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umsetzung in eine andere Unterkunft

Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Elzach Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.

§ 6

Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Elzach nicht. Die Haftung der Stadt Elzach ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen.

§ 7 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz
- (2) Die Gebühr beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat
- | | |
|--|----------|
| a) bei stadtceigenen Unterkünften | 241,00 € |
| b) bei der Containeranlage Schwimmbadstraße | 472,00 € |
| c) in der Bahnhofstraße 5 | 295,00 € |
| d) in der Triberger Straße 11 | 372,00 € |
| e) bei den sonstigen angemieteten Unterkünften | 451,00 € |
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird jeder Tag der Benutzung durch die tatsächlichen Tage des Kalendermonats geteilt und in diesem Verhältnis zur monatlichen Gebühr gesetzt.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe).

§ 10 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 12 **Stundung und Erlass von Gebühren**

(1) Die Stadt Elzach kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich zu stellen.

§ 13 **Benutzungs- und Hausordnung**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt Elzach besondere Benutzungs- und Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 14 **Ersatzvornahme**

Die Stadt Elzach kann die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Benutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

§ 15 **Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungs- und Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Elzach können geahndet werden durch:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße
- c) Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit sofortiger Wirkung.

§ 16 **Ordnungswidrigkeit/Bußgeldvorschrift**

Gemäß § 142 Gemeindeordnung wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet, wer gegen §§ 8, 9, 10 und 13 dieser Satzung verstößt.

§ 17 **Zurückgelassene Gegenstände**

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre persönlichen Gegenstände mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden entsorgt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Elzach vom 19.07.2016 mit der Änderungssatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Elzach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.

Elzach, 12.03.2023


Roland Tibi
Bürgermeister

